

GZ: DSB-D054.876/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Michael SUDA

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WienBegutachtung - Legistik (BMI)
Entwurf für ein Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 (FrÄG 2018)per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**Betrifft: Stellungnahme der DSB zum Entwurf eines FrÄG 2018**

Bezüge: GZ: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018, NR: 38/ME

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Vorausgeschickt wird, dass sich diese Stellungnahme nur auf die in den alleinigen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallenden Art. 1 bis 4 des Entwurfs bezieht. Von einer direkten Übersendung dieser Stellungnahme an die Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wird daher Abstand genommen.

1. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass zu prüfen wäre, ob die für Zwecke der novellierten Bestimmungen (insbes. Art. 4 Z 9 bis 11 und Z 16 bis 20) notwendigen Datenverarbeitung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäß Art. 35 zu unterziehen sind. Bei einer Beurteilung wäre insbesondere der Fall einer zwingenden DSFA gemäß Art. 35 Abs. 3 lit a) DSGVO in Betracht zu ziehen, da bei der Auswertung eines Datenträgers (etwa aus einem Mobilfunkgerät) Daten gefunden werden könnten, die als Grundlage für Entscheidungen (etwa zur Überstellung in einen anderen, Dublin-zuständigen Mitgliedstaat) dienen könnten, die wesentliche Auswirkungen auf die Lebensführung der betroffenen Person haben.

Die vorliegenden Erläuterungen des Begutachtungsentwurfs, einschließlich der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, reichen als DSFA (im Sinne des Art. 35 Abs. 10 DSGVO) wohl nicht aus. Eine DSFA

müsste daher gegebenenfalls von den für die Datenverarbeitung verantwortlichen Behörden vorgenommen werden. Diese Behörden sollten gesetzlich entsprechend bestimmt sein, was insbesondere dann von Bedeutung sein kann, wenn sich die Befugnisse der Sicherheitsbehörden bzw. der diesen organisatorisch unterstehenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes schwer von den Befugnissen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) abgrenzen lassen.

2. Zu Art. 2 Z 18 (Verständigungspflicht)

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht einen zwingenden Eingriff in die ärztliche Verschwiegenheitspflicht und das datenschutzrechtliche Geheimhaltungsrecht vor. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur Verarbeitung bekanntgegebener Entlassungsdaten von Fremden durch das BFA ist mit der Bestimmung nicht ausdrücklich verbunden. Unter der Annahme, dass statistisch belegbar ist, dass Fremde, denen eine Abschiebung aus dem Bundesgebiet droht, in signifikanter Zahl versuchen, sich durch Verschleierung ihres Aufenthaltsorts behördlichen Maßnahmen zu entziehen, ergibt eine Interessenabwägung zwischen dem Datenschutzgrundrecht und den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Eingriffsgründen, insbesondere dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen, dass ein solcher Eingriff gerechtfertigt werden kann.

3. Zu Art. 3 Z 16 und 17 (Speicherung von Fingerabdrücken)

Diese Bestimmungen sehen (in Form einer Ermächtigung des Bundesministers für Inneres zur Regelung durch Verordnung) die maschinenlesbare Speicherung biometrischer Daten (Lichtbild, Fingerabdrücke) von Personen vor, die gemäß AsylG im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigt sind. Der Datenträger soll in die entsprechende Urkunde integriert, die Verarbeitung (Lesbarkeit) hinsichtlich der Fingerabdrücke auf Beamte, die Inhaber eines eigens dafür ausgestellten Zertifikats sind, beschränkt bleiben.

Zu letzterem wird angemerkt, dass der damit beabsichtigte erhöhte Schutz bestimmter biometrischer Daten faktisch von der Verbreitung entsprechender Zertifikate abhängt. Die entsprechende Verordnung sollte diese Verbreitung daher ausreichend einschränkend regeln.

Abgesehen von den Fingerabdrücken entspricht diese Datenverarbeitung den bereits EU-weit etablierten Regeln für Reisepässe (Datenträger mit Lichtbilddaten, maschinenlesbare Zone). Die Speicherung von weiteren biometrischen Daten erscheint im Hinblick auf die häufige Unsicherheit über die Identität von Asylwerbern und Asylberechtigten aus den oben unter 2. angeführten Gründen gerechtfertigt.

4. Zu Art. 4 Z 9 bis 11, 15 und 16 (Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern)

Diese Bestimmungen sehen die Sicherstellung, das Kopieren und die Auswertung von Datenträgern vor, die ein Asylwerber bei sich führt (insbesondere Mobilfunkgeräte). Zweck wäre die Gewinnung von Daten

- 3 -

zur Feststellung der Identität und der Reiseroute der betroffenen Person, wobei die Auswertung der Daten an die (zusätzliche) Voraussetzung geknüpft wäre, dass keine anderen Beweismittel vorliegen.

Zur Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern wären auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt (dazu siehe auch oben 1.), eine Verwertung der gewonnenen Daten für kriminalpolizeiliche Zwecke wäre ausdrücklich zulässig.

Die Verarbeitung dieser Daten erscheint im Hinblick auf die häufige Unsicherheit über die Identität und die Reiseroute von Asylwerbern aus den oben unter 2. angeführten Gründen gerechtfertigt.

16. Mai 2018
Die Leiterin der Datenschutzbehörde:
JELINEK